

## Text 4 zu Kapitel 5:

### Universitäten und Juristen

#### I. Quellentext

In nomine Christi servatoris Amen.<sup>1</sup>

Dieweil in keiserlichen Rechten, die zu lehrnen kein ware ordnung, so man methodum nempt, verhanden, auch dise der keyser Justinianus in seiner fürschrubung nit geleistet, desshalb ist uff gemelt fürschrubung heftig zu tringen, nit von nöthen, als die unsern zyten, bruchen, und consistorien<sup>2</sup> wenig gemess oder fürstendig, deren auch gelegenheit unserer Universitätt von wegen der wenige der professorn nachzukomen nit miglich. So aber hargegen durch dass lesen, wie bitz her gebrücht, diese disciplin nit allein etwas verdunckelt, sonder auch die anhebende studiosi durch vilfeltig fürhaltung der glossen und Commentarien erschreckt, beschwert und hinderstellig<sup>3</sup> gemacht. Solches so wyt unser verstand reicht zu besseren oder zu fürkommen, beducht uns gerathen, dass nun hinfür novis Justinianeis<sup>4</sup>, das ist den anhebenden Jungen in dem ersten Jar all wochen drey tag Institutiones grammaticae, das ist ohn glossen und Commentarien, und die übrigen zwen tag expositiones titulorum<sup>5</sup> fürgelesen und mit ihne repetiert werden, daraus sie einmal des ersten anzettels der Rechten, auch was in tittel oder büchern des Rechtens gehandelt, summarie für ein anhab underwisen.

Demnach für dan ander Jar solle man genante Institutiones mit sampt den glossen fürlesen all citationes, so weit glosse sich uf pandectas, Codicem, Nearas<sup>6</sup> und andere gemeine geschribne recht referieren, fleyssig conferieren, die Jungen dass sie denen fleyssig nachsuchen anhalten, und dass auch drey tag in der wochen, und die ubrigen zwen tag solle der tittel die Regulis Juris, so communes locos inhalt mit sampt dem titulo de verborum significatione<sup>7</sup>, so weit dass die zeit duldet, fürgelesen werden, dergestalt, dass glosse daselb underlassen, ussgenommen die, so exempel anzeigen, dardurch die discipell der regeln bruch einfeltiglich verstendig. So der gestalt Insitutiones mit angeregten titeln gelesen, allzeit repetiert, und die Junger etwas willens zu studieren tragen, verhoffen wir dass denen innerthalb zweyen Jaren der massen dieser disciplin der weg ufgethon, das sie ein ieglichen professorn Juris zu teütschen und welschen landen wol verston und mit frucht hören mögen.

---

<sup>1</sup> = Im Namen Christi, des Erlösers, Amen.

<sup>2</sup> = (meist kirchliche) Justizbehörde.

<sup>3</sup> = rückständig, langsam im Fortschritt.

<sup>4</sup> = nach neuer Lehrdoktrin des Corpus Iuris Civilis.

<sup>5</sup> = Kapitelübersichten.

<sup>6</sup> = Novellen aus dem Corpus Iuris Civilis.

<sup>7</sup> = Zum wesentlichen Unterrichtsstoff gehören die Digestentitel «de regulis iuris» [von den Rechtsregeln] und «de verborum significatione» [über die Wortbezeichnungen], welche methodische und begriffliche Grundlagen enthalten.

Demnach so vil die ubrigen professorn so pandectas und Codicem lesend, beriert, sollen sie sich befeissen, die tractat und tittel zu lesen, so in teüt-scher nation am aller breüchlichsten und der pracktick dienstlich. Weiter so ettwas zu erklerung rei latine historie<sup>8</sup> und alter breüchen<sup>9</sup> nutz, doch perfunctorie et aliud agentes<sup>10</sup> nit underlassen, und zu vorab sich ein jede matery an irem ort zu tractieren beflissen, uberflüssiger quaestion messigen, sonder furderlich fürscreiten und fürgenomne titel zu geburender zyt absolviren.

Zum letsten, so soll ein jeder professor der discipeln, ob sy etwas fragens oder disputierens halb fürwenden wellen, uff sy nach der lection ze warten und dessen, so er gelesen, rechenschaft ze geben schuldig und verbunden sein.

## II. Interpretation

### 1. Zusammenfassung

#### A. Rekapitulation

Die «*keiserlichen Rechte*» weisen in der von Kaiser Justinian geschaffenen Fassung keine wahre Ordnung und Methode auf, weshalb es nicht wichtig ist, das gesamte Recht in der vorliegenden Fassung zu vermitteln, zumal diese den heutigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht und die Universität gar nicht genug Professoren hat, um den ganzen Stoff zu vermitteln. Bisher hat man mit dem Vermitteln des gesamten Stoffes unter Berücksichtigung der Glossen und Kommentare die Studenten erschreckt, ihren Fortschritt behindert und erschwert. Deshalb soll inskünftig der Unterricht dadurch verbessert werden, dass die Studierenden im ersten Studienjahr drei Tage pro Woche nur in den Institutionen unterrichtet werden ohne Berücksichtigung der Glossen und Kommentare. An zwei Wochentagen werden ihnen Kapitelübersichten präsentiert und es erfolgen Repetitorien, damit sie erste Grundlagen des Rechts und Kenntnisse seiner Ordnung erlangen.

Im zweiten Jahr werden an drei Wochentagen die Institutionen unter Berücksichtigung der Glossen behandelt. Soweit diese sich auf die Digesten, den Codex, die Novellen oder anderweitiges *ius commune* beziehen, werden auch die einschlägigen Stellen daraus gesucht und behandelt. An den übrigen zwei Tagen werden die Grundlagenkapitel aus den Digesten «*de regulis iuris*» und «*de verborum significatione*» behandelt. Die Glosse wird nur soweit berücksichtigt, als sie den Text erläutert und dadurch besser verständlich macht. Wenn so vorgegangen werde und ständige Repetition erfolge, sollten die Studierenden nach zwei Jahren soweit sein, dass sie in der Lage sind, weiterführenden juristischen Unterricht an allen deutschen und ausländischen Universitäten mit Gewinn zu besuchen.

---

<sup>8</sup> = wörtl. der lateinischen Geschichtssache (Bez. für Römisches Recht).

<sup>9</sup> = Gewohnheitsrecht, hier aus der Region Basels.

<sup>10</sup> = Verwaltungs- und andere Anwendungsfragen.

Jene Professoren, welche nach dem zweiten Jahr Digesten und Codex lesen, sollen sich bei der Stoffauswahl darauf konzentrieren, die im Reich gebräuchlichen Textstellen mit Praxisbezug zu behandeln. Diese Stellen sollen historisch erklärt, aber auch im Hinblick auf Verwaltungs- und andere Anwendungsfragen behandelt werden. Überflüssiges soll weggelassen werden. Das Studium soll zügig voranschreiten, die einzelnen Kapitel sind innert sinnvoller Frist abzuschliessen.

Nach den Vorlesungen haben die Professoren den Studierenden für Fragen und Disputationen (Diskussionen) zur Verfügung zu stehen.

## B. Zusammenfassung

Der Autor kritisiert den traditionellen Rechtsunterricht. Insbesondere lehnt er die Vermittlung des Stoffs des ganzen *Corpus Iuris Civilis* (CIC) und dessen Ordnung ab, da diese nicht zeitgemäss sei, die Ressourcen fehlten und die Studierenden in ihrem Fortschritt behindert würden. Durch die Aufnahme der ganzen Glosse und der Kommentare in den Unterrichtsstoff seien die Studierenden oft abgeschreckt und frustriert worden. Er empfiehlt daher für die ersten beiden Studienjahre eine Konzentration auf die Institutionen, wobei im ersten Jahr weder Glossen noch Kommentare einzubeziehen seien. Das juristische Grundlagenwissen sei durch ständige Repetition zu vertiefen. Nach dem zweiten Studienjahr sollte der Student in der Lage sein, an jeder Universität fruchtbar Jus für Fortgeschrittene zu studieren.

Aus den Digesten und dem Codex seien im fortgeschrittenen Studium nur die im Reich gebräuchlichen und praxisrelevanten Stellen zu behandeln. Nach den Vorlesungen haben sich die Professoren den Studierenden für Fragen und Diskussionen zur Verfügung zu halten.

## 2. Sachliche Aussagen

Im vorliegenden Text geht es um die Neugestaltung der juristischen Ausbildung an den Universitäten. Es sind im Rahmen der Interpretation folglich auf der Basis der Quelle die Grundzüge der Rechtswissenschaft und -ausbildung an den Universitäten im Mittelalter zu erklären. Sodann sind die im Text angedeuteten Schwächen des Studiums zu erläutern und der postulierte Reformbedarf im Kontext der frühneuzeitlichen Veränderungen unter den Gesichtspunkten von Humanismus, Rezeption und Reformation darzulegen.

### 2.1. Rechtsausbildung und Universität im Mittelalter

Der Autor des vorliegenden Textes kritisiert die traditionelle Vermittlung des Rechtsstoffs. Er bemängelt, dass «*diweil in keiserlichen Rechten, die zu lehrnen kein ware ordnung, so man methodum nempt*» vorhanden sei und zwar liege dieser Mangel schon im Gegenstand des Justinianischen Rechts selbst («*auch dise der keyser Justinianus in seiner fürschrubung nit*

*geleistet*»), nämlich im «*Corpus Iuris Civilis*»<sup>11</sup> (CIC). Er relativiert dessen Vorbildwert für die Rechtsausbildung insbesondere wegen der mangelnden methodischen Anordnung des Stoffes.

Diese Aussage enthält drei wichtige Elemente: Es geht um eine methodische Lehre des kaiserlichen Rechts auf der Grundlage des römischen Rechts nach Justinian:

1) Im 11. Jahrhundert wird in Norditalien die im frühen 6. Jh. vom oströmischen Kaiser Justinian bzw. seinen Hofjuristen (v. a. Tribonianus) erstellte Rechtskompilation des CIC als wissenschaftlicher Gegenstand entdeckt und alsbald als «kaiserliches Reichsrecht» betrachtet. Das CIC besteht aus vier Teilen, nämlich aus den *Institutionen* (Lehrbuch des Gaius), den *Digesten* oder *Pandekten* (Rechtstexte der römischen Juristen), dem *Codex* (Kaiserrecht bis Justinian) und den *Novellen* (Gesetze nach Justinian). Es handelt sich dabei um eine *Rechtssammlung* (Kompilation) und keineswegs um eine Kodifikation, denn das Corpus enthält mit Ausnahme der Institutionen keine Rechtssystematik. Nachdem 1088 in Bologna für die Ausbildung von Notaren eine Schule gegründet worden war, begann man sich vermehrt auch wissenschaftlich mit Rechtsfragen zu befassen. Seit Mitte des 12. Jh. wurden in Bologna und in der Königsstadt Pavia Kanonistik und Legistik auf wissenschaftlicher Grundlage unterrichtet. Ziel dieses Unterrichts war ein Abschluss als Magister oder Doktor *iuris utriusque*, also in weltlichem und kirchlichem Recht. Im Verlauf des 13. und frühen 14. Jh. werden in Italien (Padua, Pisa, Siena u. a.), Spanien (Salamanca) und Frankreich (Toulouse, Orléans, Montpellier) weitere Universitäten mit Rechtsfakultäten gegründet. Seit Mitte des 14. Jh. entstehen auch nördlich der Alpen Universitäten, welche auf der Grundlage des CIC Rechtswissenschaft vermitteln (Prag, Wien, Heidelberg, Köln, Erfurt, Krakau). Diese über die Universitäten verlaufende Rezeption ist ein Prozess der intellektuellen Auseinandersetzung.

2) Seit der Stauferzeit gilt im Reich das römische Recht aber auch als kaiserliches Recht, das allgemein und im ganzen Reiche gilt. Der Legende nach soll Kaiser Lothar III. um 1130 durch ein Dekret das römische Recht als Kaiserrecht eingeführt haben. Diese Vorstellung beruht auf der Lehre von der Fortgeltung des Römischen Reiches über Karl den Grossen ins Hochmittelalter hinein (*translatio imperii*). Erst *Hermann Conring* widerlegt diese Legende Mitte des 17. Jh. und zeigt die faktische Rezeption des römischen Rechts über die Universitäten und die Reichsgerichte. Richtig ist allerdings, dass bereits Friedrich Barbarossa das römische Recht zur Vereinheitlichung der Partikularrechte nutzte und sich 1158 von den damals berühmtesten Rechtslehrern aus Bologna (*Bulgarus, Hugo, Jakobus, Martinus*) auf dem Reichstag in Roncaglia juristisch auf römisch rechtlicher Grundlage beraten liess.

---

<sup>11</sup> Diese Bezeichnung ist ab 1583 gebräuchlich als die erste Edition erfolgte.

3) Im Text ist die Rede von der Glosse und von den Kommentaren. Es handelt sich dabei um die wissenschaftlichen Erläuterungen italienischer Juristen des 13. und 14. Jh. zum CIC. Die wissenschaftliche Leistung der Glossatoren besteht darin, dass sie das CIC mit Erläuterungen, die sie zwischen die Zeilen oder an den Rand des CIC-Textes glossierten (Interlinear- und Marginalglossen). Das bedeutendste Glossatorwerk ist dasjenige von *Francisco Accursius*, der um 1230 die sog. *Glossa ordinaria* – den mittelalterlichen Standardkommentar zum CIC mit rund 97'000 Glossen – verfasst. Bis ins 16. Jh. bestimmt die Glosse den Umfang des gemeinen Rechts und die *Glossa ordinaria* hat auch in der forensischen Praxis Geltung. Durch den Wirtschaftsaufschwung seit dem 13. Jh. wird die Rechtssicherheit, aber auch die Konfliktlösung immer wichtiger. Juristischer Rat wird immer begehrt. Damit ändert sich auch der Arbeitsstil der Juristen. Ziel ist die Interpretation im Hinblick auf die dadurch zu beantwortende Rechtsfrage. Neu ist daher ein vermehrt der Praxis zugewandter Arbeits- und Denkstil. Die Professoren verfassen zahlreiche Rechtsgutachten für Parteien und Gerichte. Ihre Kommentare sind mehr lösungs- und praxisorientiert, weniger philologisch-scholastisch wie noch die Tätigkeit der Glossatoren. Diese Kommentare sind nun monographische Abhandlungen zu einzelnen Rechtsgebieten. Die berühmtesten Repräsentanten dieser sog. Kommentatorschule sind Bartolus de Saxoferrato und dessen Schüler Baldus de Ubaldis im 14. Jh. Die damals herrschende Auslegungsmethode ist der *mos italicus*, eine an den italienischen Universitäten entwickelte Methode nicht nur der Rechtsauslegung, sondern auch der Rechtsaneignung und -vermittlung, die nicht nur im Unterricht, sondern auch im gesamten Schrifttum zur Lösung von Auslegungs- und Rechtsfragen verwendet wird. Auch Kommentare und Gutachten sind nach diesem Prinzip verfasst.

## 2.2 Juristischer Humanismus: Mos gallicus

Es liegt auf der Hand, dass die Glossensammlungen und Kommentare mit ihren dogmatisch differenzierten Problemerkörterungen im Verlaufe von vier Jahrhunderten eine kaum mehr überblickbare Anzahl von Wissens-elementen erreichten. Dies war, wie der Autor deutlich macht, im Unterricht kaum mehr zu bewältigen. Zum einen fehlte es an den Lehrkräften («*deren auch gelegenheit unserer Universität von wegen der wenige der professorn nachzukomen nit miglich*»), zum anderen waren die jungen Leute überfordert, ja wurden sogar vom juristischen Studium abgeschreckt («*die anhebende studiosi durch vilfeltig fürhaltung der glossen und Commentarien erschreckt, beschwert*»).

Der Autor schlägt daher vor, die Studierenden sollten sich insbesondere in den ersten beiden Studienjahren auf die Institutionen («*drey tag Institutiones grammaticae, dass ist ohn glossen und Commentarien, und die übrigen zwen tag expositiones titulorum*») und die wesentlichen Stellen aus den anderen Teilen des CIC konzentrieren. Ab dem zweiten Jahr solle die Glosse nur noch auszugsweise unterrichtet werden («*fürgelesen werden,*

*dergestalt, dass glosse daselb underlassen, ussgenommen die, so exempel anzeigen»). Der Rechtsunterricht habe sich auf die juristischen Grundlagen unter unmittelbarer Verwendung der Quellen zu konzentrieren. Wichtige Auswahlkriterien für den zu vermittelnden Stoff sind Häufigkeit der Verwendung der Stellen in der Rechtsprechung innerhalb des Reichs sowie die Praxisrelevanz. Ausserdem sollen die Studierenden Gelegenheit haben, nach den Stunden mit den Professoren deren Vorlesungen zu besprechen. Dadurch sollen die Studierenden in kürzerer Zeit ihr Ausbildungsziel erreichen und auch in der Lage sein, an einer anderen Universität jederzeit ihr Studium fortsetzen zu können.*

Der Autor steht mit diesen Forderungen keineswegs alleine da. Sie sind vielmehr typisch für das 16. Jh. und entsprechen einem humanistischen Bildungsideal. Statt auf die Autorität der Glosse und der Kommentare abzustellen, sollen sich die Studierenden mit dem Rechtstext befassen. Diese Empfehlung entspricht dem humanistischen Grundsatz *«ad fontes»*, also zurück zu den Quellen. Darüber hinaus sollen Rechtsgrundsätze und verallgemeinerungsfähige Grundlagen studiert werden. Diese finden sich in den Titeln *«de regulis iuris»* und *«de verborum significatione»*. Dadurch lässt sich Wissen generieren, das verallgemeinerbar ist und über das kasuistische Element zur Systematisierung des Rechtsstoffs führt, weshalb besonderer Wert auf die Vermittlung der *expositiones titulorum* gelegt wird. Es geht nun nicht mehr darum, Widersprüche im CIC durch Auslegung aufzulösen, sondern die im CIC behandelten Rechtsfragen quellenbezogen zu beantworten, sie systematisch zu erfassen und auf diese Weise die Komplexität des Stoffes gerade zu reduzieren.

Der Humanismus stellt im 16. Jh. mit dem in Frankreich insbesondere an der Rechtsschule von Bourges entwickelten *mos gallicus* der traditionellen Methode des *mos italicus* eine neue rechtswissenschaftliche Methode gegenüber. Nicht die Glossen und Kommentare der Autoritäten, sondern der römische Urtext des CIC ist Quelle des Rechts. Daher rührt die Forderung im Text, es sei der Stoff auch historisch zu erklären (*«Weiter so ettwas zu erklerung rei latine historie und alter breüchen nutz»*). Andererseits versucht der *mos gallicus* den Rechtsstoff systematisch zu durchdringen, zu strukturieren und dadurch zu einer besseren Beherrschung desselben zu gelangen. Hauptziel des Rechtsunterrichts ist demnach die quellentreue und systematische Durchdringung des römischen Rechts, weil die Studierenden eigenständig mit dem Rechtsstoff umzugehen lernen und weniger auswendig lernen sollten. Die eigene Vernunft soll den scholastischen Autoritätenkult ersetzen. Durch die Straffung und Strukturierung des Stoffes und eine effizientere, textkritische Methode soll das Studium um mehrere Jahre verkürzt werden, was angesichts der steigenden Jusstudierendenzahlen auch einem praktischen Anliegen entspricht. Die bekanntesten Vertreter der Rechtsschule von Bourges waren im 16. Jh. *Guillelmus Budaeus*, *Andreas Alciatus*, *Jacobus Cuiacius*, *Hugo Donellus* und *Antonius Faber* im 16. Jh. An vielen Universitäten im Reich, insbesondere auch in Basel, Tübingen und Freiburg i. B. wird die neue Methode übernommen und durch

humanistische Juristen wie *Ulrich Zasius*, *Bonifacius Amerbach* oder *Claudius Cantiuncula* vertreten.

### 2.3. Rezeption und forensische Praxis

Die beschriebene Erneuerung der juristischen Universitätsausbildung steht in einem sich gegenseitig bedingenden Kontext des Reformationszeitalters und der Rezeption. Unter Rezeption versteht man in der Rechtsgeschichte die allmähliche Verwissenschaftlichung des Rechts durch Übernahme römischrechtlicher Methodenelemente, Rechtsfiguren und -argumente. Als gelehrtes Recht wird das römische Recht neben dem kanonischen Recht an den neu gegründeten Universitäten des Reichs seit dem 14. Jahrhundert als *ius commune* (gemeines Recht) gelehrt. Faktisch handelt es sich dabei um Juristenrecht, das gegenüber dem landesherrlichen Partikularrecht subsidiär gilt, jedoch von studierten Juristen zur Auslegung regelmässig beigezogen wird. Im Lauf der Zeit besetzen immer öfter gelehrte Juristen Gerichts- und Verwaltungsstellen. Sie wenden römisches Rechtsdenken auch in der Praxis an. 1495 wird das Reichskammergericht von Kaiser Maximilian eingesetzt. Dieses Gericht soll höchstinstanzlich für das ganze Reich Recht sprechen. Die Urteiler des Reichskammergerichts wenden daher von Amtes wegen (§ 3 RKGGO) das *ius commune* an.

Im vorliegenden Text nimmt der Autor Bezug auf die Rechtsprechung im Reich, womit er sich wohl auch auf das Reichskammergericht bezieht. Die Studierenden sollen praxisorientiert mit dem römischen Recht vertraut werden und sich insbesondere mit jenen Textstellen auseinandersetzen, welche von den Gerichten des Reichs oft herangezogen werden («*so in teütscher nation am aller breüchlichsten und der pracktick dienstlich. Weiter ... doch perfunctorie et aliud agentes nit underlassen*»). Der Anspruch der Praxisnähe führt im 17. Jahrhundert zu einer nach römischrechtlichen Grundsätzen erfolgten Erfassung und Interpretation der bestehenden einheimischen Partikularrechte im Sinne einer praxistauglichen Anwendung. Man spricht dabei von *usus modernus*. Zu erwähnen ist insbesondere das Werk von Samuel Stryk, «*Usus modernus pandectarum*» von 1690. Kaum Aufnahme findet das römisch-rechtliche Fachwissen in der alten Eidgenossenschaft, welche sich seit 1500 faktisch zunehmend vom Reich abgrenzt und von dessen Rechtsprechung nur selektiv Gebrauch macht.

### 3. Historische Verortung

Konkrete Zeit- und Ortsangaben fehlen, doch der Text weist einige charakteristische Merkmale auf. Einerseits ist von Universitäten die Rede (vgl. die Aussagen in II.1.3), andererseits gibt es schon Hinweise auf Humanismus und Rezeption (vgl. II.2 und II.3). Somit stellt das Ende des 15. Jahrhunderts die unterste zeitliche Grenze dar. Als obere Grenze ist das 17. Jahrhundert anzunehmen, da aus dem Text noch nichts über den *usus modernus pandectarum* steht (vgl. II.3).

Offensichtlich wird der traditionelle Unterricht nach scholastischem Vorbild, namentlich die Gleichsetzung der Glosse und den juristischen Kom-

mentaren des *mos italicus* mit dem CIC abgelehnt. Diese Argumentation ist typisch für den frühen Humanismus, wie wir ihn etwa bei *Zasius* (vgl. im Buch Kap. 5 Rz. 46 f. und 49) antreffen. Folglich muss der Text zwischen dem Ende des 15. Jahrhunderts und der Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden sein.

## 4. Formale Textbestimmung

### 4.1. Quellengattung

Es handelt sich um eine Reformschrift bzw. ein Thesenpapier, keineswegs um einen Erlass oder ein Gesetz (Rechtsquelle im engeren Sinn). Dass der Text in deutscher Sprache abgefasst ist, kann als Hinweis darauf, dass er einem Brief entnommen wurde, gedeutet werden.

### 4.2. Sprache und Argumentation

Der Text präsentiert sich in recht gut verständlichem, klar strukturiertem Frühneuhochdeutsch.<sup>12</sup> Der Autor argumentiert logisch und plausibel, ohne sich scholastisch-dialektischer Techniken zu behelfen. Die rationale und pragmatische Begründung spricht für den Praxisbezug des Humanisten.

### 4.3. Adressaten

Universitätsangehörige, insbesondere Professoren, aber auch Studierende.

### 4.4. Autor

Beim Autor dürfte es sich um einen humanistischen Juristen handeln.

## 5. Historischer Hintergrund

Die Reichsreform verläuft in drei Phasen. Ausgelöst wird sie durch die konziliären Bestrebungen von Konstanz und Basel im 14. Jahrhundert, die bereits deutliche politische Zeichen setzen, zumal mit der «*Reformatio Sigismundi*» Reformforderungen aufgestellt werden, die aber erst zur Reformationszeit um 1520 umgesetzt werden können. Unter *Maximilian I.* wird die dringend gebotene Reform des Reiches um 1500 an die Hand genommen, die vor allem im Rechtsbereich dauerhafte Wirkungen zeitigt, indem das Reich als Friedensordnung erstmals eine Art Verfassung und mit Reichskammergericht und Reichshofrat zwei funktionstüchtige oberste Instanzen zur Rechtsdurchsetzung erhält. Dabei wird den Juristen erstmals eine professionelle Funktion im Gerichtsalltag zugewiesen. Unter *Karl V.* wird diese Reform mit der CCC vollendet. Die Reichsreform löst in der

---

<sup>12</sup> Dem frühneuhochdeutschen Text sind lateinische und alemannische Ausdrücke (*beriert* sowie *miglich*) eingefügt. Diese sprachlichen Eigenheiten können auf einen Dialekt deuten, wie er in der Umgebung von Basel gebräuchlich war.

Folge eine neue Ära der Reichsgesetzgebung aus, wozu insbesondere auch die Reichspolizeiordnungen aus den Jahren 1530, 1548 und 1577 gehören. Sie enthalten öffentlich-rechtliche Vorschriften mit wirtschafts-, verwaltungs-, standes- und polizeirechtlichem Inhalt. Parallel dazu erfolgen die «*Reformationen*» der partikularen Stadt- und Landrechte in den Herrschaftsgebieten.

Auch wenn die Zeitgenossen das Schlagwort «*Reformation*» im Munde führen und auf alles beziehen, was in irgendeiner Weise im rechtlichen, politischen und religiösen Bereich verbesserungsbedürftig erscheint, so hat sich der Begriff «*Reformation*» heute zur Bezeichnung für das mit der Person *Martin Luthers* verbundene religionsgeschichtliche Ereignis etabliert. Die religiöse Reform fällt zusammen mit weiteren Ereignissen wie der Entdeckung neuer Kontinente und anderer Völker (Afrika, Mittel- und Südamerika, Indien), zahlreicher Erfindungen technischer Hilfsmittel (Navigationsgeräte, Buchdruck, Globus, Taschenuhr), dem Humanismus und der Renaissance (ausgehend von den Städten der Toscana im 15. Jahrhundert), den Bauernrevolten, der Reichsreorganisation unter Kaiser *Maximilian I.* und dem Beginn der praktischen Rezeption durch zunehmende Professionalisierung der Rechtsprechung durch Juristen. Sie markieren insgesamt den Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Von daher tritt die *Reformation* mit den Individualisierungsbestrebungen der Neuzeit in Verbindung.

## 6. Gegenwartsbezug

6.1. Studienreform gemäss Bolognamodell im 21. Jahrhundert

6.2. Rechtsquellenbezug heute, Bedeutung von Kommentaren und Rechtsprechung als Autoritäten

### Quelle

Bonifacius Amerbach, II. legum doctor, Petrus Pitrellius (1536), Gutachten über die Erneuerung der Juristischen Fakultät Basel, in: GUIDO KISCH, Humanismus und Jurisprudenz. Der Kampf zwischen mos italicus und mos gallicus an der Universität Basel. Basel 1955, S. 97–99 (= Basler Studien zur Rechtswissenschaft 42).

Es handelt sich um Bonifacius Amerbach (1495-1562), Basler Jurist und Humanist, Freund des Erasmus von Rotterdam, Schüler des Ulrich Zasius und Andreas Alciatus. 1525 bis 1548 war er Professor der Rechte in Basel. 1533 wurde sein Sohn, der spätere Humanist und Jurist Basilius, geboren. Amerbach der Ältere war die treibende Kraft bei der Wiedereröffnung der Universität Basel nach der Reformation. Er verfasste hauptsächlich juristische Gutachten.